



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzungsbeschluss zur 2. Erweiterung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüinghausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 02.07.2012

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 die 2. Erweiterung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüinghausen einschließlich Begründung, landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 9, 10 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685/SGV.NRW 2023).

Der Geltungsbereich der Satzungserweiterung ist aus der Anlage ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung der Satzung einschließlich Begründung, landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Publikumsstunden im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die Erweiterung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüinghausen in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Satzungserweiterung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzungserweiterung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungserweiterung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 05.07.2012

Der Bürgermeister
Schmalenbach

Gemeinde Herscheid
2. Erweiterung der Satzung für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Hünghausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

